

BGer 6B_649/2012 vom 25. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_649_2012

FR: TF 6B_649/2012 du 25 avril 2013

IT: TF 6B_649/2012 del 25 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz erwägt, dass die von der Beschwerdeführerin und G._____ angesichts des Zustands von F.Y._____ getroffenen Massnahmen auch bei weitester Auslegung nicht als "Hilfe" im Sinne von Art. 128 StGB qualifiziert werden könnten. Die Vorkehrungen hätten lediglich dazu gedient, F.Y._____ ruhig zu stellen. Dass Überdosierungen mit verschiedenen Betäubungsmitteln, auch solche mit Amphetamin und MDMA, fatale Gesundheitsfolgen nach sich ziehen und unter Umständen sogar tödlich ausgehen können, bedürfe aus medizinischer Sicht keiner besonderen Fachkenntnisse, sondern gehöre zum Allgemeinwissen. Dies gelte umso mehr, wenn bei einem (befreundeten) Konsumenten aussergewöhnliche, zuvor noch nie beobachtete Symptome aufträten. Es handle sich um eine Schutzbehauptung, dass die Beschwerdeführerin nicht erkannt habe, F.Y._____ befinde sich in Lebensgefahr. Denn sie und G._____ hätten um die Art und die hohe Dosierung der von F.Y._____ konsumierten Drogen gewusst.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, den Sachverhalt in willkürlicher Weise festgestellt und gleichzeitig Art. 13 StGB verletzt zu haben. G._____ und sie hätten nicht realisiert, dass F.Y._____ sich in akuter Lebensgefahr befunden habe, sondern irrtümlich angenommen, dessen Probleme seien lediglich psychischer Natur.

E. 2.2

Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung innere Tatsachen und ist Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17; 130 IV 58 E. 8.5 S. 62; je mit Hinweisen). Die Feststellungen der Vorinstanz zum Sachverhalt prüft das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Verletzung des Willkürverbots ist ausdrücklich in der Beschwerde vorzubringen und zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde führende Partei muss sich mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinandersetzen und präzise angeben, worin sie die Rechtsverletzung erblickt bzw. inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet. Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2.3.1

Was die Beschwerdeführerin gegen die Annahme eventualvorsätzlichen Handelns vorbringt, ist nicht stichhaltig. Sie räumt selbst ein, gewusst zu haben, dass F.Y._____ bereits eine Überdosis verschiedener Drogen konsumiert hatte, als er drei weitere Pillen

MDMA einnahm, woraufhin sich bei ihm alarmierende Symptome psychischer und körperlicher Art wie Stürze, (vorübergehender) Verlust der Körperbeherrschung, Verkrampfungen und Ähnliches zeigten. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, gewusst zu haben, dass eine Überdosis Betäubungsmittel - insbesondere bei Mischkonsum und hohen Dosen - fatale, sogar tödliche Folgen nach sich ziehen kann. Inwieweit bei dieser Sachlage die vorinstanzliche Feststellung, die Beschwerdeführerin habe um die akute Lebensgefahr von F.Y. _____ gewusst, willkürlich sein soll, ist weder ersichtlich noch dargelegt. Die Beschwerdeführerin nimmt mit ihren Einwendungen in tatsächlicher Hinsicht lediglich eine eigene Beweiswürdigung vor, ohne sich detailliert mit den vorinstanzlichen Erwägungen zum inneren Sachverhalt auseinanderzusetzen. Sie legt anhand des angefochtenen Urteils nicht dar, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten, offensichtlichen Mangel leidet und unhaltbar ist (Beschwerde, S. 19 f.). Ein solches Vorgehen ist nicht geeignet, Willkür darzutun. Die Sachverhaltsrügen sind unbegründet, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügen.

E. 2.3.2

Mit Blick auf den willkürfrei festgestellten Sachverhalt ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz keine Anhaltspunkte für den behaupteten Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB sah und diesen nicht näher thematisierte. Da die Beschwerdeführerin wusste, dass F.Y. _____ eine möglicherweise tödliche Überdosis verschiedener Drogen zu sich genommen hatte, handelte sie nicht in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, sondern setzte sich über die hiermit verbundenen tödlichen Risiken hinweg. Der Umstand, dass sie den Notarzt erst rief, als F.Y. _____ bereits blau im Gesicht anlief, belegt entgegen ihren Ausführungen nicht, dass sie die Lebensgefahr nicht erkannt hatte. Es zeigt vielmehr, dass sie erst bereit war, die gesetzlich vorgeschriebenen und erforderlichen Hilfeleistungen zu ergreifen, als die bestehende Lebensgefahr in den Todeserfolg umschlug.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 128 StGB . Die Vorinstanz habe die von ihr (und G. _____) ergriffenen Massnahmen zu Unrecht nicht als Hilfeleistung, sondern als "Ruhigstellen" gewürdigt. Auch wenn sich die Vorkehrungen rückblickend als falsch herausgestellt hätten, ändere dies nichts daran, dass sie das ihr Erkennbare und Mögliche unternommen habe.

E. 3.2

Gemäss Art. 128 StGB macht sich namentlich strafbar, wer einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm nach den Umständen zugemutet werden könnte. Für den objektiven Tatbestand genügt es, dass der Täter der bedürftigen Person nicht hilft. Ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre, ist belanglos (BGE 121 IV 18 E. 2a S. 20 mit Hinweisen zur Unterlassung der Nothilfe bei Lebensgefahr; Urteil 6B_267/2008 vom 9. Juli 2008 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Hilfeleistungspflicht entfällt, wenn offensichtlich kein Bedürfnis dafür besteht. Hilfe muss mithin als geboten oder doch zumindest als sinnvoll erscheinen (Urteil 6B_162/2011 vom 8. August 2011 E. 6.2 mit Hinweisen). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz. Dies schliesst insbesondere die Kenntnis der eigenen Verpflichtung und das Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr ein.

E. 3.3

Dass die Vorinstanz in den von der Beschwerdeführerin (und G._____) getroffenen Massnahmen, F.Y._____ auf eine Matratze zu legen, in ein Duvet einzuwickeln und mit Schnur, Halstuch, Fahrradspanngurt und Klebeband an Händen und Füssen zu fixieren, keine Hilfe im Sinne von Art. 128 StGB erblickt, ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin räumt selbst ein, dass die getroffenen Vorkehrungen sich rückblickend als falsch herausgestellt haben und somit objektiv nicht geeignet waren, die erforderliche medizinische Versorgung für F.Y._____ sicherzustellen. Ob der Verstorbene durch die Vorkehrungen vor möglichen (weiteren) Sturzverletzungen geschützt werden sollte, ist ohne Bedeutung, denn sie dienten nicht zur Abwendung der akuten Lebensgefahr infolge der Überdosierung. Ebenso wenig ist der Schluss der Vorinstanz auf Eventualvorsatz bundesrechtswidrig. Sie durfte vom willkürfrei festgestellten Wissen um die Einnahme einer möglicherweise tödlichen Überdosis verschiedener Drogen auf die Inkaufnahme der konkreten Lebensgefahr schliessen. Dass es geboten und ihr zumutbar war, einen Arzt zu rufen, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht. Die Verurteilung wegen Unterlassung der Nothilfe verletzt kein Bundesrecht.

E. 4

Auf das Entschädigungsbegehren und den Antrag auf Abweisung der Zivilforderungen ist nicht einzutreten, da die Beschwerdeführerin diese (konkludent) ausschliesslich mit den beantragten Freisprüchen begründet.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrer finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.